

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

78. Stück, 10.01.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 10. Januar 1927.) 78. Stück.

Inhalt:

- Nr. 106. Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1928 über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.
 Nr. 107. Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs vom 4. Januar 1928 zur Ausführung der Seewasserstraßenordnung.

Nr. 106.

Verordnung des Staatsministeriums über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Oldenburg, den 4. Januar 1928.

Auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums vom 9. September 1927 über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes (Ges.-Bl. Band 45 Seite 355) wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der Markanleihen neuen Besitzes der oldenburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände wird bis zum 29. Februar 1928 verlängert, sofern nicht gleichzeitig mit der Anmeldung die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird.

Das Gleiche gilt für die Anmeldung solcher Markanleihen oldenburgischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, auf die die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes über die Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände für anwendbar erklärt worden sind (§ 16 der

zweiten Verordnung zur Durchführung des Anleiheab-
lösungsgesetzes vom 2. Juli 1926 — RGBl. I S. 343 —).

Oldenburg, den 4. Januar 1928.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 107.

Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs zur Ausführung der
Seewasserstraßenordnung.

Oldenburg, den 4. Januar 1928.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Polizeiverordnung
zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasser-
straßen vom 31. März 1927 (RGBl. Teil II S. 157)
und des § 2 Abs. 2 der Strom- und Schifffahrts-Polizei-
verordnung für die Binnenschifffahrt und Flößerei auf
der Unterweser vom 7. Dezember 1927 (RGBl. Teil II
S. 1109) wird für die Jade, Weser und Hunte folgendes
bestimmt:

Fahrzeuge, die über keinen wasserdichten Raum oder
Aufbau verfügen, sind von der Mitführung eines Ab-
druckes der „Seewasserstraßenordnung“ sowie „der Strom-
und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die Unterweser“
befreit.

Die Führer der unter Abs. 1 fallenden Fischerfahr-
zeuge haben sich jedoch unter Vorlage eines eigenen Ab-
druckes der beiden Verordnungen von den zuständigen
Ämtern oder Stadtmagistraten der Städte 1. Klasse
eine Bescheinigung der Befreiung zu beschaffen, die auf
dem vorgelegten Abdruck der Verordnung vermerkt wird.

Oldenburg, den 4. Januar 1928.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.